

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II_ZR_82/64

URTEIL

An Verkündungs Statt
zugestellt dem Revi-
sionskläger am 4. März
1966, der Revisions-
beklagten am 7. März
1966

Heil
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich S c h [REDACTED],
Ma [REDACTED], Am o [REDACTED] L [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] - U n f a l l ,
Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, B [REDACTED], Ae [REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch den Direktor Alwin Be [REDACTED],
F [REDACTED]/M [REDACTED], Große Bo [REDACTED] Straße [REDACTED], als Haupt-
bevollmächtigten für die Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im Wege schriftlicher Entscheidung am 24. Februar 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das am 19. Februar 1964 verkündete Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe und das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Kosten werden für die Revisionsinstanz nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Auf Grund eines erlittenen Verkehrsunfalls verlangt er von der Beklagten die Zahlung von 78.635,95 DM (Versicherungssumme und Gutachterkosten). Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Der Rüge muß stattgegeben werden.

Das Berufungsgericht ist nach einer Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten am Tage der letzten mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1963, auf die das Berufungsurteil ergangen ist, mit einem Senatspräsidenten, vier Oberlandesgerichtsräten und einem Landgerichtsrat besetzt gewesen. Eine solche Besetzung verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Es greift daher der absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 1 ZPO ein. Das Berufungsurteil muß mit dem zugrunde liegenden Verfahren (§ 564 Abs. 2 ZPO) ohne Prüfung in der Sache selbst aufgehoben werden. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Anordnung, daß gerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren nicht erhoben werden, beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Bukow Fleck Stimpel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)